

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagegebührensatzung) vom 17. April 2009

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das neue kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) und der §§ 2, 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Grünanlagensatzung vom 10.03.2009 erlässt die Landeshauptstadt Erfurt aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. 000005/08 vom 04.03.2009 die nachfolgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Sicherheitsleistung und sonstige Kosten
- § 9 Unerlaubte Sondernutzung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Karte zur Grünanlagegebührensatzung

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt (im Folgenden Stadt Erfurt) erhebt für die besondere Benutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Benutzung bzw. Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine Sondernutzung durch eine Sondernutzungserlaubnis förmlich genehmigt wurde.
- (4) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung abgesehen werden.

Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und politischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Straßenfesten gegeben.

Stände, die von Vertretern eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

Wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht.

- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

§ 2 Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren

(1) Die Grünanlagen der Stadt Erfurt werden in folgende 2 Kategorien eingeteilt:

1. Grünanlagen der Kategorie A:

- alle Grünanlagen im durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil des Stadtgebietes der Stadt Erfurt (dem Innenstadtgebiet): Schlüterstraße, Moritzwallstraße, Blumenstraße, Gutenbergstraße, Biereyestraße, Binderslebener Landstraße, Heinrichstraße, Gothaer Platz, Benaryplatz, Alfred-Hess-Straße, Steigerstraße, Schillerstraße, Stauffenbergallee einschließlich Mittelstreifen (siehe Anlage),
- Beethovenplatz,
- Botanisch-Dendrologischer Garten,
- Drei(en)brunnenpark / Luisenpark,
- Hanseplatz,
- Ilversgehofener Platz,
- Kilianipark Gispersleben,
- Leipziger Platz,
- Nordpark,
- Stadtpark,
- Südpark und
- alle Spiel- und Bolzplätze,

2. Grünanlagen der Kategorie B (sonstige Grünanlagen):

- alle (sonstigen) Grünanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Erfurt die nicht der Kategorie A zuzuordnen sind.

(2) Gebühren werden für folgende Sondernutzungen von Grünanlagen in der jeweiligen Grünanlagenkategorie in folgender Höhe pro angefangene Maßeinheit pro angefangene Zeiteinheit erhoben:

Gebühren-ziffer	Benutzungsart	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in EUR auf Grünanlage der Kategorie	
				A	B
1.	Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen und Materiallagerung				
1.1.	Gerüste, Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten, Container, Baumaschinen und Baufahrzeuge, Anhänger, Bauwagen, Lagerung von Material, u. ä.	25 m ²	Woche	15,00	10,00
1.2.	Aufgrabungen, Schachtarbeiten, Baugruben	m ²	Tag	0,30	0,20
2.	Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen				
2.1.	Veranstaltungen im Freien	m ²	Tag	0,15	0,10
2.2.	überdachte Veranstaltungen (z.B. Festzelt)	m ²	Tag	0,30	0,20
3.	Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Nutzungen				
3.1.	mobile Imbiss-, Kiosk und Bewirtungseinrichtungen (Tische, Stühle, etc.)	m ²	Woche	1,50	1,00
3.2.	Werbe- und Firmenschilder (Berechnung je m ² Werbefläche)	m ² (Werbefläche)	Woche	1,50	1,00
3.3.	sonstige Verkaufs- und Informationsseinrichtungen, sonstige gewerbliche Nutzungen	m ²	Tag	1,50	1,00
4.	Sonstige besondere Nutzung bzw. Flächeninanspruchnahme				
4.1.	Absperrungen, Ausgrenzung aus der Nutzung (Absperrungsfläche)	25 m ²	Woche	6,00	4,00
4.2.	sonstige besondere Benutzung bzw. Flächeninanspruchnahme	m ²	Tag	0,06 - 3,00	0,04 - 2,00

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die im § 2 bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.
- (2) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) beginnt mit dem in der Erlaubnis für die Sondernutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsbeginn), spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt an dem die erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausgeübt wird.
- (3) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) endet mit dem in der Erlaubnis für die Sondernutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsende), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt an dem die erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung beendet wird, sich die genutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet und dies der Stadt Erfurt angezeigt wird.
- (4) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 20,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraumes, befindet sich die genutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand und wurde dies der Stadt Erfurt angezeigt, so kann die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Erfurt zurückerstattet werden. Gebühren für angefangene Zeiteinheiten gemäß § 2 werden nicht erstattet.
- (2) Wird von der Sondernutzung kein Gebrauch gemacht und wurde dies der Stadt Erfurt vor dem Beginn der Ausübung der besonderen Benutzung schriftlich angezeigt, so können bereits gezahlte Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.
- (3) Erstattungen entfallen, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.

§ 8 Sicherheitsleistung und sonstige Kosten

- (1) Neben der Gebühr für die Sondernutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle Kosten zu tragen, die der Stadt Erfurt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Die Stadt Erfurt kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
 - a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder
 - c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

- (4) Entstehen der Stadt Erfurt durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Erfurt durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünfläche, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf eine Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage: Karte zur Grünanlagegebührensatzung

Anlage: Karte zur Grünanlagegebührensatzung



Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 1 Abs.2	geändert	1365/24 06.11.2024	a) 21.11.2024 b) 04.12.2024 c) 01.01.2025